

VSHEW – Hermann-Körner-Str. 61-63 – 21465 Reinbek

Herrn
Thomas Rother
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Postfach 7121
24171 Kiel



9.12.2014

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen im Land Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Rother,

vielen Dank für die Möglichkeit zum o.g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Die Stellungnahme des VSHEW ist in der Anlage beigelegt.

Freundliche Grüße

VSHEW

Dr. Dieter Perdelwitz
Geschäftsführer

Verband der Schleswig-Holsteinischen
Energie- und Wasserwirtschaft e.V. – VSHEW
Hermann-Körner-Straße 61-63
21465 Reinbek
Registergericht: Amtsgericht Lübeck VR 3611 HL

Telefon: 040 727373-90
Fax: 040 727373-95
E-Mail: perdelwitz@vshew.de
Internet: www.vshew.de

Korporatives Mitglied im  Verband kommunaler Unternehmen e.V.

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes
zur Veröffentlichung der Bezüge der
Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und
Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen im
Land Schleswig-Holstein

Reinbek, 28. November 2014

Vorbemerkung:

Im Verband der Schleswig-Holsteinischen Energie- und Wasserwirtschaft (VSHEW) sind über 40 mittelständische kommunale Stadt- und Gemeindewerke des Landes organisiert. Von diesen haben 11 eine öffentlich-rechtliche Rechtsform, der Rest ist privatwirtschaftlich in der Rechtsform der GmbH organisiert.

Der Tätigkeitsschwerpunkt der Stadt- und Gemeindewerke liegt in der Energiewirtschaft, zum Teil ergänzt um die Bereiche Wasser, Abwasser, Telekommunikation und andere kommunale Infrastrukturangebote.

Gerade die Energiewirtschaft ist seit ihrer Liberalisierung Ende der 90-iger Jahre einem erheblichen Wettbewerb ausgeliefert: Waren die Stadtwerke z. B. in Rendsburg oder Lauenburg vor der Liberalisierung alleiniger Strom- und Gaslieferant für die Bürger, sind sie heute in beiden Städten einer von fast 40 Strom- und Gasanbietern, zwischen denen die Bürger wählen können.

Hier haben sich die kommunalen Unternehmen am Markt zu behaupten und Marktanteile zu verteidigen, damit die Gewinnerwartungen des kommunalen Eigentümers erfüllt und damit der Beitrag zum kommunalen Haushalt geleistet werden kann.

Anmerkungen zum Gesetzentwurf

1. Die kommunalen mittelständischen Stadt- und Gemeindewerke erkennen den Informationsanspruch der Bürgerinnen und Bürger gegenüber den staatlichen Institutionen und den öffentlichen Unternehmen an.

Soweit es allerdings die Kommunen betrifft, ist, wie es auch der Städte-Verband Schleswig-Holstein in seiner früheren Stellungnahme zum Referentenentwurf bereits anmerkt, festzustellen, dass die durch das Vergütungsoffenlegungsgesetz zu veröffentlichenden Sachverhalte allesamt der Kontrolle des Hauptausschusses (§ 45 b GO) bzw. der Stadt-/Gemeindevertretung bzw. dem Kreistag obliegen. Damit ist ein Höchstmaß an öffentlicher Kontrolle und Transparenz durch die im Rahmen der Kommunalwahl direkt demokratisch legitimierten Volksvertreter gewährleistet. – Mehr muss nicht sein!

2. Wengleich sich die Begründung des Gesetzentwurfs unter „A. Allgemeines, I. Ziel des Gesetzentwurfs“ mit dem Spannungsfeld zwischen dem Eingriff in das informelle Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen und dem Transparenzwunsch der Bürger beschäftigt, ist die Feststellung, dass ein „Interesse der Öffentlichkeit an der individualisierten Veröffentlichung“ hinzunehmen ist, „auch wenn dies in die Privatsphäre reicht“ nicht akzeptabel. Die aktuelle Diskussion um Datenschutz und Privatsphäre zeigt vielmehr, dass die Öffentlichkeit hier höchst sensibel ist und durchaus auch Abstriche bei der Transparenz zuließe.
3. In der Beschreibung des Problems unter Ziffer A. heißt es: „(1) Unternehmen in der Rechtsform juristischer Personen werden im Regelfall aus Steuern finanziert. (2) Auch bei anderen Unternehmen der öffentlichen Hand trägt zumeist letztlich die Allgemeinheit mit finanziellen Mitteln wesentlich zur Unternehmensexistenz bei bzw. die öffentliche Hand trägt das Risiko unternehmerischen Handelns.“

Das in Satz (1) dargestellte „Problem“ trifft für kommunale Stadt- und Gemeindewerke, gleichgültig in welcher Rechtsform, nicht zu. Die mittelständischen Stadt- und Gemeindewerke in Schleswig-Holstein erwirtschaften jährlich mehrere 100 Mio. € Umsatz – am Markt im Wettbewerb. Damit fällt der

grundsätzliche Rechtfertigungsgrund die „Steuerfinanzierung“ für das Gesetz bei Stadt- und Gemeindewerken weg! Bereits hier müsste deutlich werden, dass der Gesetzentwurf für Stadt- und Gemeindewerke nicht gelten kann.

Auch der in Satz (2) eingeführte Versuch, hilfsweise einen neuen Grund zu schaffen, der eine Veröffentlichung der Gehälter rechtfertigt, läuft ins Leere: Das Eigenkapital der Stadt- und Gemeindewerke wurde zwar aus den steuerfinanzierten Haushalten der Kommunen bereitgestellt. Im Laufe der häufig über 100jährigen Geschichte haben viele Unternehmen ein Vielfaches des damals eingezahlten Eigenkapitals wieder an ihre Eigner ausgeschüttet. Nicht die Kommune trägt zur Unternehmensexistenz bei, sondern umgekehrt: Viele Unternehmen tragen durch ihre Ausschüttungen zur Existenz der Kommunen bei!

Auch das Argument der Trägerschaft des Risikos durch die Kommune ist bei den vielen GmbHs im Lande nicht richtig. Tatsache ist, dass das Unternehmen nur und ausschließlich mit seinem Stammkapital haftet – gerade das ist ja das Wesen der „Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)“.

4. Die öffentliche Hand steht schon heute in einem sich wegen des demographischen Wandels ständig verschärfenden Wettbewerbs mit der Privatwirtschaft um die besten Führungskräfte.

Diesen Wettbewerb kann man, wie die Praxis leider zeigt, nur durch eine hinreichende Dotierung der Führungskräfte für sich entscheiden. Die beabsichtigten Veröffentlichungspflichten, die nur für öffentliche Unternehmen gelten sollen, mindern die Attraktivität der zu besetzenden Positionen nachhaltig. Wer will schon die Aussicht in seinem zukünftigen Job, dass seine Bezüge jedes

Jahr durch die Presse gezogen werden. Die Folge wären zunehmende Probleme bei der Besetzung entsprechender Positionen, die sich letztlich in höheren Sachkosten bei der Personalauswahl niederschlagen. Vor diesem Hintergrund ist die Aussage im Abschnitt D, Ziffer 1. Kosten: keine kurzfristig richtig, mittel- und langfristig jedoch falsch!

5. Dieser für die öffentliche Hand insgesamt entstehende Nachteil fällt bei den mittelständischen kommunalen Stadt- und Gemeindewerken, die auf den Energiemärkten auch mit ihren Produkten im Wettbewerb zu privaten Anbietern stehen, noch stärker aus. Hier geht es nicht nur um den Wettbewerb um Personal, sondern auch um den Wettbewerb bei der Energiebeschaffung und letztlich auch um den Wettbewerb auf den Kapitalmärkten. Auf allen Märkten steht das kommunale Energieunternehmen im Wettbewerb zu privaten Anbietern und Nachfragern. Daher ist hier abzuwägen zwischen dem Informationsbedürfnis der Bürger gegenüber „ihrem“ kommunalen Unternehmen und der Vertraulichkeit von internen Betriebsergebnissen. Mit Blick auf den Wunsch der kommunalen Eigner, über ein wirtschaftlich gesundes Energie-Unternehmen sowohl einen wichtigen Beitrag zum kommunalen Haushalt zu leisten als auch gestaltend in die gemeindliche Energieversorgungssituation einzugreifen, ist bei Energieunternehmen eine Ausnahme von der Veröffentlichung zu schaffen.

Ergänzungsvorschlag:

Artikel 4 „Änderung der Gemeindeordnung“ ist wie folgt in § 102, Absatz 1, zu ergänzen:

Satz 3 ist neu hinzuzufügen:

„Unternehmen, deren wirtschaftlicher Schwerpunkt in der Energiewirtschaft liegt, sind grundsätzlich von den Bestimmungen der Nummer 5 auszunehmen.“